

Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637

MITGLIED IM: DEUTSCHEN SCHÜTZENBUND E.V.
HAMBURGER SPORTBUND E.V.
BEHINDERTEN SPORTVERBAND HAMBURG E.V.
DEUTSCHE OLYMPISCHE GESELLSCHAFT E.V.



SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenz:

(wird von der WSG vergeben)

Hiermit ermächtigen wir die Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637 Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637 auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Name des Zahlungspflichtigen:

Vorname Name

Anschrift des Zahlungspflichtigen:

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Land

IBAN des Zahlungspflichtigen:

BIC des Zahlungspflichtigen:

Angaben des Kontoinhabers wenn nicht identisch mit Zahlungspflichtigen:

Vorname, Name

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Land

Wiederkehrende Zahlung

gem. WSG Beitragsordnung / Versicherung für privat eingestellte Waffen

Zahlungsart:

jährlich

halbjährlich

Namedes Zahlungsempfängers:

Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637

Anschrift des Zahlungsempfängers:

Straße

Marienthaler Straße 178

PLZ, Ort

22043 Hamburg

Land

Deutschland

Gläubiger - Identifikationsnr.

DE67ZZZ00000254552

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden wir Sie über den Einzug in jeder Verfahrensart unterrichten

Ort

Datum

Unterschrift

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE77 20050550 1261113300
BIC: HASPDEHHXXX

Dresdner Bank
IBAN: DE78 20080000 0308272601
BIC: DRESDEFF200

Datenschutzrichtlinie der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637 (WSG)

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 31. August 2009

§1

(1)

Die Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637 (WSG) erhebt zur Erfüllung seines Satzungszwecks und seiner Aufgaben mit dem Beitritt eines Mitglieds die im Rahmen der im Aufnahmebogen getätigten Angaben. Hierzu gehören u.a. der Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, die Anschrift, die Telefon-/Faxnummer, ob der Antragssteller im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist und eine evtl. bestehende E-Mail Adresse, sowie die Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert.

(2)

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten einverstanden.

(3)

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem WSG nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4)

Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz in der WSG gelten das Bundes- und das Landesdatenschutzgesetz.

§2

(1)

Als Mitglied des Schützenverbandes Harnburg und Umgegend e.V., und des Schützenkreises Harnburg e.V. ist die WSG verpflichtet, bestimmte Daten zu übermitteln. Übermittelt werden der Vorname, Name, Geburtsdatum, Telefonnummer und die Anschrift,

(2)

Bei der Datenweitergabe erfolgt der Hinweis, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

(3)

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten einverstanden.

§3

(1)

Die WSG unterhält eine eigene Internet-Homepage. Dort können Bilder vom Schützenfest und anderen Festlichkeiten, sowie von Mannschaften und Meisterschaften eingestellt werden. Auch können hier Ergebnisse von Meisterschaften und anderen Sportveranstaltungen veröffentlicht werden. Anschriften/Telefonnummern von Mitgliedern werden nicht im Internet veröffentlicht, es sei denn das Mitglied stimmt ausdrücklich zu.

Datenschutzrichtlinie der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637 (WSG)

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 31. August 2009

(2)

Die WSG weist darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Das Mitglied nimmt dieses Risiko zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen enthalten. Zudem ist die Vertraulichkeit, die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert.

(3)

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt einer Veröffentlichung seiner in Abs. 1 genannten Daten im Internet freiwillig zu und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle eines Widerrufs werden personenbezogene und nicht in einer allgemein zugänglichen Quelle gespeicherte Daten von der Homepage des WSG entfernt.

§4

Die Schießstände und das Schützenhaus der WSG werden durch Videoanlagen überwacht. Dieses dient der Überwachung der ordnungsmäßigen Nutzung der Schießstände und der allgemeinen Sicherheit. Die Videodaten werden nur bei Einbruch oder Schäden an den Schießständen an Dritte weitergegeben.

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt einer Videoüberwachung beim Eintritt in das Schützenhaus und während des Schießbetriebes zu.

§5

Die Daten der Mitglieder der WSG werden nach Vereinsaustritt, -auflösung oder -ausschluss im Sinne der Datenschutzgesetze gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Die WSG hebt die Daten so lange auf, wie dies durch die gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine weitere Übermittlung und Veröffentlichung unterbleibt.

Durch ihre Unterschrift erklären Sie Ihre Zustimmung zur Bearbeitung Ihrer Personendaten gemäß dieser Erklärung. Ihr Einverständnis wird protokolliert.

Name (des Mitgliedes)
in Druckbuchstaben: _____

Hamburg, den _____ **Unterschrift:** _____
(bei minderjährigen Erziehungsberechtigten)

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

Satzung der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637

Übersicht

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Ziele der Gilde
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Beitragsleistungen und Umlagen
- §7 Rechte und Pflichten
- §8 Die Vereinsorgane
- §9 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- §10 Die Mitgliederversammlung
- §11 Der geschäftsführende Vorstand
- §12 Der erweiterte Vorstand
- §13 Der Ehrenpräsident
- §14 Der Ältestenrat
- §15 Jugendarbeit
- §16 Rechnungsprüfer
- §17 Vereinsordnungen
- §18 Haftung
- §19 Datenschutz
- §20 Auflösung des Vereins

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein (Gilde) "Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637" mit Sitz in Harnburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Harnburg unter der Reg. Nr.69VR 5594 eingetragen.
- 1.3. Der Gerichtsstand ist Hamburg-Wandsbek.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziele der Gilde

- 2.1. Betreiben des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. niedergelegt sind.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen.
 - b) Unterhaltung vom Schießsportzentrum "Peter Köpke".
 - c) Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden; Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3. Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition der im Jahre 1637 gegründeten "Wandsbeker Schützen- und Brandgilde".

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Das Mitglied erwirbt keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 3.5. Die Gilde enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung Konfessioneller Ziele.
- 3.6. Die Gilde kann Mitglied in anderen Vereinigungen sein, die ihre Ziele auf die Förderung des Sports, des Brauchtums und der Tradition gerichtet ist.

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
- c) Ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder unter 18 Jahre.
- d) Fördermitglieder

§ 4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.1.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn der/die gesetzliche(n) Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat/haben.
- 4.1.3 Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die unterzeichnete Datenschutzerklärung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ohne Angaben von Gründen.
- 4.1.4 Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gilde und deren Ordnungen anzuerkennen und zu beachten.
- 4.1.5 Mitglieder, die sich um die Gilde und um den Schießsport besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann in Besonderen Ausnahmefällen auch einem Nichtmitglied zuerkannt werden.
- 4.1.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 4.1.7 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht an gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1. Durch den Tod des Mitgliedes.
- 5.2. Durch eine Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens 3 (drei) Monate vorher, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden muss. Der Beitrag ist bis zum Jahresschluss zu zahlen.
- 5.3. Das Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt, z.B.:
 - a) Unsportliches Verhalten.
 - b) Verstoß gegen die Satzung, die Interessen der Gilde oder einen Beschluss der Organe der Gilde.
 - c) Schädigung des Ansehens der Gilde, ohne gegen die Satzung verstoßen zu haben.
 - d) Wenn das Mitglied mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge und Umlagen, trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist.
- 5.4. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitragsleistungen und Umlagen:

- 6.1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ausgeschlossene Mitglieder sind für das laufende Kalenderjahr nicht von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder sind betragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

- 6.2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 6.3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6.4. Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 6.5. Umlagen für ordentliche Mitglieder dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten (1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zum (sechsfachen des normalen Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.

§ 7. Rechte und Pflichten

- 7.1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen und, bei entsprechender Eignung, auf Nutzung aller Einrichtung.
- 7.2. Die Wettkampfsportler verpflichten sich, die Dopingvorschriften des Deutschen Schützenbundes e.V. anzuerkennen.
- 7.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anordnung zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu befolgen, die Interessen der Gilde zu wahren und die Gilde nach besten Kräften zu fördern.
- 7.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Gilde bereitgestellten und genutzten Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich zu behandeln und zu ihrer Werterhaltung beizutragen. Maßnahmen die der Werterhaltung dienen, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.6. Jedes ordentliche Mitglied (ab 18 Jahren) ist stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.7. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

III. Die Organe des Vereins

§ 8. Die Vereinsorgane

Die Organe der Gilde sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Jugendversammlung
- e) Der Ältestenrat

§ 9. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der erweiterte Vorstand. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. (z.B. Übungsleiter oder Platzwarte)

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetztes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

- 1 0.1. Der geschäftsführende Vorstand beruft zum Jahresbeginn eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen oder durch das für die Veröffentlichung zuständige Organ der Gilde, in diesem Fall ist das die Homepage, veröffentlicht werden. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- 10.2. Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung:
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Anfallende Wahlen durchführen (geschäftsführender Vorstand, Kassenprüfer, Ältestenrat).
 - Festsetzung der Jahresbeiträge, Festsetzung der Aufnahmegebühr, Festsetzung außerordentlicher Umlagen Festsetzung von Maßnahmen zur Werterhaltung der Sportanlage.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Vorliegende Anträge bearbeiten
 - Satzungsänderungen
 - Verschiedenes
- 10.3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Verspätet eingehende Anträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 1 0.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 1 0.6. Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:
- Änderung der Satzung
 - Auflösung oder Verschmelzung der Gilde mit einem anderen Verein. Wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, die Gilde weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die fortführenden Mitglieder haben das Recht, den Namen " Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637" beizubehalten.
- 1 0.7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen
- 10.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach den Regeln einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Auf Wunsch der Mitgliederversammlung.
 - Auf Wunsch des Ältestenrates.
 - Auf schriftliche Eingabe eines Viertels der Vereinsmitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

§ 11. Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

- 11.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden Sport, dem 2. Vorsitzenden Haus und dem Schatzmeister, die ihr jeweiliges Aufgabengebiet untereinander durch eine Geschäftsordnung festlegen.
- 11.2. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
- 11.3. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.4. Um die Stetigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, werden der 1. und die 2. Vorsitzenden, sowie das weitere Vorstandsmitglied alternierend gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, sowie des Schatzmeisters erfolgt jeweils in den geraden, die Wahl der 2. Vorsitzenden jeweils in den ungeraden Jahren.
- 11.5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne §26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie können sich im Einzelfall gegenseitig Einzelvollmacht erteilen.
- 11.6. Die Vorsitzenden versehen ihr Amt ehrenamtlich. Verauslagte Aufwendungen können erstattet werden.
- 11.7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf (3 Monate) beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 11.8. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der restliche Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 12.1. Zum erweiterten Vorstand gehört:
 - a) Der Ehrenpräsident
 - b) Ein Mitglied des Ältestenrats
 - c) Die Spartenleiter I Gewehr, Pistole, Bogen
 - d) Der Jugendwart
 - e) Der Pressereferent (Öffentlichkeitsarbeit)
 - f) Der Festausschuss
 - g) Der Schriftführer
 - g) Der Traditionswart
 - i) Der Kantinenwart
- 12.2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendwartes vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- 12.3. Der Jugendwart wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 12.4. Der erweiterte Vorstand dient der Beratung des geschäftsführenden Vorstandes; er führt die Geschäfte nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Satzung und ist ihm verantwortlich. Mehrere Positionen des erweiterten Vorstandes können von einer Person in Personalunion geführt werden.
- 12.5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigte Mitglieder des WSG- Vorstandes, soweit die einzelnen Bereiche angesprochen sind. Werden Positionen in der Personalunion ausgefüllt, so erhält das betroffene Mitglied das Stimmrecht für jede Position.
- 12.6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich. Verauslagte Aufwendungen können erstattet werden.

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

§13 Der Ehrenpräsident

Die Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Ehrung der Gilde. Sie soll die außergewöhnliche Leistung und Einsatzbereitschaft eines Mitgliedes honorieren, die dieses über Jahre hinaus für die Gilde gezeigt hat. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung vergibt, diese Würde mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit an ein einziges Mitglied. Wenn sich keine geeignete Person her vorhebt, kann die Ehrenpräsidentschaft nicht vergeben werden.

§14 Der Ältestenrat

- 14.1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Personen:
 - a) Dem Ehrenpräsidenten, sofern diese Würde vergeben ist.
 - b) Zwei resp. Drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt werden.
- 14.2. Den Vorsitz des Ältestenrates übernimmt der Ehrenpräsident oder, wenn nicht vorhanden, das älteste Mitglied.
- 14.3. Der Ältestenrat soll:
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern schlichten.
 - b) Bei Ehrenverfahren entscheiden.
- 14.4. Der Ältestenrat kann Mitglieder durch Erteilen von Verwarnungen oder V erweisen maßregeln.
- 14.5. Das V erfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung, die der Ältestenrat sich gibt; es ist nicht öffentlich. Es endet mit einem Spruch, der mündlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich bekannt zugeben ist. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

§15. Jugendarbeit

Die Jugendarbeit im Verein richtet sich nach der Jugendordnung der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637.

§16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 16.2. Um die Stetigkeit in der Prüfung zu gewährleisten, werden die Rechnungsprüfer alternierend gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Geschäftsführung des Vorstandes laufend zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

IV. Vereinsleben

§ 17. Vereinsordnungen:

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Datenschutzerklärung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Hierfür wird die Homepage des Vereins genutzt, sowie bei erstmaliger Erstellung allen Mitglieder per Post zugestellt. Bei Vereineintritt werden die Ordnungen dem neuen Mitglied ausgehändigt.

§ 18. Haftung:

- 18.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 19. Datenschutz

- 19.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, sowie Videoaufzeichnungen vom Schießbetrieb und beim Einlass in das Schützenhaus vorgenommen. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.
- 19.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 19.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher

V. Schlussbestimmungen

§ 20. Auflösung des Vereins

- 20.1. Die Auflösung des Vereins (Gilde) kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung "Auflösung der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637" heißt.
- 20.2. Die fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn zweidrittel der Mitglieder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 20.3. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder notwendig.
- 20.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 31. August 2009

Nach Art. 3 Abs.2 Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzende
Petra Bruhn

2. Vorsitzender Haus
Ronald Koslowski

2. Vorsitzender Sport
Jens Behrens

Schatzmeisterin
Marianne Rademacher